

SATZUNG

1. Änderung der Altstadtgestaltungssatzung der Stadt Königstein im Taunus vom 09.03.2022

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus in ihrer Sitzung am xx.xx.2023 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4.3 Dacheindeckung

Letzter Absatz wird wie folgt gefaßt:

Ebenfalls zugelassen werden können Solarthermie- und Photovoltaikanlagen auf straßenabgewandten und nicht von öffentlichen Flächen einsehbaren Dachflächen oder wenn sie der Anlage 1 der Altstadtgestaltungssatzung entsprechen.

Anlage 1 zu § 4.3 Dacheindeckung

Voraussetzungen für eine Abweichung von der Altstadtgestaltungssatzung für Photovoltaik- und Solarthermie Anlagen:

1. Photovoltaik- und Solarthermieanlagen müssen sich hinsichtlich ihrer Gestaltung und ihrer Proportionen harmonisch in die Gesamtarchitektur des Gebäudes sowie in die Umgebung einfügen.
2. Es sind nur rote Anlagen mit roten Rahmen und schwarze Anlagen mit schwarzen Rahmen zulässig, unzulässig sind bläulich glänzende Anlagen, silbrig glänzende Rahmen und silberne Leiterbahnen.
3. In-Dach- und Auf-Dach-Anlagen sind bei geneigten Dächern parallel und symmetrisch zur Dachfläche als zusammenhängende Fläche anzuordnen. Welche Variante in Frage kommt, ist vorab mit der Stadt Königstein im Taunus und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Hochtaunuskreises zu klären.
4. Bei Solarthermie Anlagen sind nur schwarze Flachkollektoren zulässig, jedoch keine Röhrenkollektoren.
5. Die Anlagen müssen jeweils mind. 0,50 m Abstand von der Traufe, vom First, vom Ortgang und vom Giebel sowie eine Pfannenreihe zu Dachaufbauten (Dachflächenfenster, Gauben, Zwerchhaus, Dacheinschnitt etc.) aufweisen.
6. Bei Walm- und Krüppelwalmdächern sind Anlagen nur ab dem Schnittpunkt der Walmdachfläche mit dem First zulässig.

7. Der Abstand von Photovoltaik- und Solarthermieranlagen zu geneigten Dachflächen darf maximal 0,20 m betragen.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage der Bekanntmachung in der Taunus-Zeitung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Königstein im Taunus, den xx.xx.2023

Der Magistrat

Leonhard Helm
Bürgermeister